

# Haushaltsjahung der Kreisstadt Plauen für das Rechnungsjahr 1940

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RSBl. I, S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Haushaltsjahung erlassen:

## § 1.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird im ordentlichen Haushaltsplan  
in der Ausgabe auf 24 568 869 RM.  
und im außerordentlichen Haushaltsplan  
in der Ausgabe auf 823 740 RM.  
festgesetzt.

## § 2.

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe . . . . . Hebesatz 110 v. H.  
b) " " Grundstücke . . . . . " 130 " "

### 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital . . . . . " 260 " "

### 3. Zweigstellensteuer

. . . . . " 338 " "

### 4. Bürgersteuer

. . . . . " 700 " "

## § 3.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 RM. festgesetzt.

## § 4.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf  
465 740 RM.

festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Restkaufgeld für das Grundstück Melanchthonstraße 1 . . . . . 212 740 RM.  
– Neueinstellung infolge Erlöschens der Darlehens-Ermächtigung gemäß  
§ 76 Abs. 2 DGO. –
2. für den Kleinwohnungsbau zur Gewährung von Darlehen . . . . . 253 000 "  
w. o.: 465 740 RM.

Plauen, 1940.

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Plauen

(Stpl.)

Eugen Wörner

Zeidler,  
Stadtkämmerer

Anmerkungen s. Rückseite